

Behördliche Massnahmen zur Erhaltung von Altstadtgebieten Basels

Autor(en): **Ebi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **34 (1939-1940)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behördliche Massnahmen zur Erhaltung von Altstadtgebieten Basels.

Basel entwickelte sich bis gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts recht langsam. Mit dem Niederreissen der Stadtmauern und Tore begann aber eine Epoche des raschen Wachstums. Nicht nur entstanden in verhältnismässig kurzen Zeitabschnitten die verschiedensten Aussenquartiere, auch in der alten Stadt veränderte sich das Stadtbild gewaltig. Neue Strassenzüge entstanden, alte ehrwürdige Häuser fielen der Entwicklung zum Opfer. Das zeitgemässe Stadtbild bedeutet Anpassung an die Forderungen der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse, des Verkehrs, der modernen Lebensauffassung und des Wohnens. Altes vergeht und Neues entsteht. Die Behörden haben die Aufgabe, den Forderungen und Notwendigkeiten des Lebens einer Stadt gerecht zu werden. Trotzdem Basel heute eine moderne Handels- und Industriestadt ist und die neuzeitliche Entwicklung unserer Stadt ihren Stempel aufgedrückt hat, so blieb Basel doch die Stätte alter geistiger Tradition und dementsprechend blieb auch der feine Sinn für die Erhaltung alter, guter, traditionsmässiger Bauten. Das historische Gesicht der Stadt pietätvoll zu erhalten, ist neben dem ehrwürdigen Gestalten des Neuen eine der wertvollsten Aufgaben der Behörde, vorab des Baudepartements. Wenn auch hie und da ein vermeintlich historisch und architektonisch wertvolles Gebäude der lebensstolzen Entwicklung hat weichen müssen, so darf nicht übersehen werden, dass die Behörden es nie vergessen haben, absolut Erhaltungswürdiges zu schützen und zu erhalten. Gibt es in Mitteleuropa eine in ihrer ruhigen Geschlossenheit ebenso prachtvoll und unversehrt wirkende Platzanlage wie die unseres Münsterplatzes? Welche Stadt ist noch im Besitze so zahlreicher reichverzierter, bemalter und origineller Brunnen? Mit welcher Sorgfalt wurde zwischen Wettsteinbrücke und Mittlerer Brücke das Uferbild vor Verschandelung bewahrt?

Der private Heimatschutz* hat immer und immer wieder Forderungen gestellt, die unerfüllbar zu bleiben schienen; sie klangen oft zu platonisch. Nicht mit der Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler, einzelner historisch oder architektonisch interessanter Privathäuser ist es getan; auf die Erhaltung des Charakters eines Strassenzuges, also des gesamten Strassenbildes, kommt es an. Die Erfüllung einer solchen Forderung ist schwer; sie hängt ab von einer tatkräftigen Unterstützung des Staates in mancher Beziehung. Im Jahre 1936 führte Basel den sogenannten Arbeitsrappen, d. h. eine Abgabe von 1% des Einkommens aller Erwerbenden, ein, als Solidaritätsaktion aller Arbeitenden und Verdienenden für Arbeitsbeschaffung der so grossen Zahl Arbeitsloser. Sah dieses Gesetz neben vielen andern Arbeits-

* Darunter versteht man in Basel unsere Heimatschutzsektion; der staatliche Heimatschutz ist ein Ausschuss zur Begutachtung von Bauvorhaben, dem man weitere Kompetenzen wünschen möchte. D. R.

beschaffungsmöglichkeiten auch eine tatkräftige Unterstützung für die teilweise Durchführung der Innerstadtkorrektion vor, so erkannten bald alle zuständigen Behörden (Arbeitsbeschaffungsrat und Arbeitsbeschaffungskommission), die Instanzen des Arbeitsrappens, die Zentrale Arbeitsbeschaffungsstelle, das Baudepartement, die Regierung, die staatliche Heimatschutzkommission, wie auch der private Heimatschutz und die öffentliche Denkmalpflege, dass daneben das „alte Basel“ mit seinen erhaltungswerten alten Liegenschaften in den verhältnismässig wenig Verkehr und Entwicklung aufweisenden Gassen der Altstadt auf und am Münsterhügel einerseits und am Hang des Nadel- und Heuberg andererseits durch Arbeitsrappensubventionen renovationsmässig am besten erhalten werden könnte. Eine systematische Erfassung dieses heimatschützerischen Problems ist im Gange. Selbstverständlich setzt eine sinnvolle Durchführung weitgehendes Verständnis auch der Architektenschaft und der in Frage kommenden Eigentümer voraus. Eine wesentliche Erleichterung brachte das neue Hochbautengesetz mit den Bestimmungen über die Bebauung der sogenannten Altstadtzone. Wir führen sie am Schlusse unserer Ausführungen ihrer besondern Bedeutung wegen an.

So wurde im Laufe der letzten Jahre das *Kleine Klingental*, vor einigen Jahrhunderten ein Kloster, in seinem Aeussern und Innern vollständig restauriert und als Museum für die Münsterplastiken reserviert. Genauere Angaben über diese durchgreifende Renovation finden sich im nachstehenden Bericht des bauleitenden Architekten, Herrn Rob. Grüninger. In der Durchführung steht zur Zeit die Wiederherstellung der in der Peterskirche befindlichen *Eberlerkapelle* mit den bekannten Wandgemälden, die es vor ihrer Zerstörung zu retten gilt. In der St. Johannvorstadt konnte eine durchgreifende Renovation alter Patrizierhäuser vorgenommen werden. Diese waren im Laufe der letzten Jahrzehnte infolge unglücklicher Spekulationen arg verschandelt worden. Ihre sachgemässe Wiederinstandstellung trägt viel zur Erhaltung des Charakters dieses Strassenzuges bei. Voraussetzung war das Fallenlassen einer beabsichtigten Baulinie für die Verbreiterung der St. Johannvorstadt auf der Strassenseite dieser beiden Häuser. Hierüber berichtete in der letzten Generalversammlung Herr Architekt Rehm. In der Altstadtzone wurden durch wertvolle Restaurierungen dem Stadtbild dank der kräftigen Unterstützung durch Arbeitsrappenbeiträge erhalten neben den bereits erwähnten Bauten die Pfarrhäuser beim Leonhardskirchplatz, zwei Häuser am Heuberg, St. Albanvorstadt 41, der Engelhof und der Rastätterhof. Aus dem Arbeitsrappensfonds wurden ferner Subventionen für Renovationen an zirka 1000 Gebäuden der Altstadt in der Höhe von zirka Fr. 250,000.— gewährt, was einer Totalbausumme von rund 2 Millionen Franken entspricht. An Restaurationsbeiträgen für Gebäude der Altstadt leistete der Arbeitsrappen rund Fr. 564,000.—. Im Interesse der Innerstadtkorrektion subventionierte ausserdem der „Arbeitsrappen“ den Neubau

der Oeffentlichen Krankenkasse, Neubauten am Blumenrain, an der Gerbergasse, an der Steinenvorstadt, den Neubau der Allgemeinen Armenpflege und des Stadtkasinos. Aus laufenden Mitteln half der Staat am Umbau des „Pro Arte“-Hauses mit. Das Baudepartement begrüsst es, dass in letzter Zeit eine gute positive Zusammenarbeit mit dem privaten Heimatschutz und der Denkmalpflege erzielt werden konnte und spricht die Erwartung aus, dass, wenn auch in einzelnen Fällen die staatlichen Behörden nicht ganz der gleichen Auffassung wie diese Institutionen sein können, das heute bestehende, vielversprechende sich gegenseitige Verstehen im Interesse der Erhaltung manch schönen Stückes Alt-Basel fortbestehen möge.

Der Vorsteher des Baudepartements: *Dr. F. Ebi.*

Zonenvorschriften für die Altstadtzone.

1. Für die Bauten in der Altstadtzone sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen je die Vorschriften für diejenige Zone massgebend, deren Geschosshöhe der nach Absatz 2 für den Bau zulässigen entspricht.

Für jede Strasse bestimmt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung die Zahl der zulässigen Wohngeschosse und die Gesichtspunkte, nach denen sich die Bauten mit Rücksicht auf den alten Baubestand zu richten haben. Diese Bestimmungen können für die einzelnen Abschnitte einer Strassenfront verschieden sein und von den Zonenvorschriften sowohl abweichen als sie ergänzen. Sie können namentlich die Zulässigkeit von Dachaufbauten und Rückstaffelungen, die Gestaltung von Ladenanlagen, die Materialien und Farben und die Ausstattung der Gebäude mit Aufschriften und Reklameeinrichtungen regeln; für die Wand- und Firsthöhe ist der Baulinienabstand nicht bestimmend; sie braucht nicht auf ein festes Mass beschränkt zu werden.

Die Grundlage für die Aufstellung von Bestimmungen und für ihre Anwendung sind Aufnahmen des alten Baubestandes; diese sollen den Interessenten in zweckmässiger Weise zugänglich gemacht werden. Bei der Aufstellung der Bestimmungen sind die Eigentümer und die Heimatschutzkommission anzuhören.

2. Alle Gebäudeseiten müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass sie die künstlerischen und historischen Werte der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigen. Der Entscheid der Heimatschutzkommission, dass ein Fassadenplan nicht beanstandet werde, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

3. Für Neubauten, die die Strassenfront einer Mehrzahl von Altstadthäusern einnehmen sollen, kann der Regierungsrat in Abweichung von den in Ziffer 1 bezeichneten Bestimmungen eine vermehrte Geschosshöhe bewilligen, wenn ihre Entstehung geeignet ist, die Wirkung eines Strassenbildes zu steigern.

Das Bewilligungsverfahren wird durch Verordnung geregelt.

4. Andere Abweichungen von den in Ziffer 1 bezeichneten Bestimmungen, die mit wichtigen Gründen gerechtfertigt werden, können zugelassen werden, wenn der Vorschrift von Ziffer 2 dennoch genügt wird und den Nachbarn kein erheblicher Nachteil erwächst. Als wichtiger Grund gilt es namentlich, dass das Gebäude, das durch den Neubau ersetzt wird, mehr Geschosse enthielt, als die Vorschrift zulässt.